



## **Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 1**

### **Bebauungsplan Nr. 128**

### **„Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“**

### **Voerde-Friedrichsfeld**

Kranenburg, Oktober 2021

---

Auftraggeber: Stadt Voerde (Niederrhein)  
Der Bürgermeister  
Fachdienst 6.1  
Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz  
Rathausplatz 20  
46562 Voerde

Bearbeitet durch: Graevendal GbR  
Treppkesweg 2  
47559 Kranenburg  
Tel. 0 28 26 / 99 97 98 9  
info@graevendal.de  
www.graevendal.de

Verfasser: Hans Steinhäuser  
(Diplom Biogeograph)

Mattias Groth  
(MSc Tierökologie)



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Datenrecherche	5
4.	Ortstermin	6
5.	Ergebnisse	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Vögel	7
5.3	Weitere Arten	7
6.	Fazit	7
7.	Literatur	10
8.	Anhang	12
8.1	Ergebnis der Messtischblattabfrage	12
8.2	Abfrage Fundortkataster NRW	14
8.3	Fotodokumentation	15
8.4	Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-	18

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 (rot umrandet).	4
--------------	---	---

## 1. Einleitung

In Voerde-Friedrichsfeld ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ geplant, um weitere Wohnbauflächen zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den südlich der Heidestraße nicht mehr genutzten Sportplatz sowie benachbarte Privatgrundstücke (s. Abbildung 1). Durch die im Jahr 2020 vorgenommene Gehölzbeseitigungen und die angestrebte Bebauung wurden und werden ca. 0,7 ha Gehölzflächen in Anspruch genommen, die vom Regionalforstamt Niederrhein als Waldflächen bewertet wurden.. Als Kompensation soll ein Waldersatz im Verhältnis 1:1,5 etwa 1 km östlich des geplanten Wohnquartiers auf Ackerflächen erfolgen. Um ein mögliches Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Bebauung zu prüfen, wurde das Büro Graevendal mit einer Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe 1 beauftragt. Für ornithologische Fragestellungen wurde Herr Stefan R. Sudmann vom Planungsbüro STERNA hinzugezogen.



DOP: Land NRW (2021)  
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))  
Datensatz (URI): [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

Abbildung 1: Übersicht über die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 128 (rot umrandet).

## 2. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer ASP notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Die Durchführung der Artenschutzprüfung richtet sich nach dem Leitfaden „*Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring*“ des MKULNV NRW (2017). Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

#### Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

#### Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

#### Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3. Datenrecherche

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den Messtischblattquadranten (MTB) 4306-3 keine planungsrelevanten Säugetiere gelistet. Im westlich gelegenen Nachbarquadranten 4305-4 werden folgende 8 Fledermausarten genannt:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)  
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)  
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)  
Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)  
Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten sind für den betreffenden Quadranten überdies 48 planungsrelevante Vogelarten aufgeführt, die potenziell vorkommen können. Gemäß Grüneberg & Sudmann et al. (2013) kommen in den Quadranten auch die drei Arten Dohle, Haussperling und Mauersegler vor, die im Kreis Wesel aufgrund ihrer Neigung zum Brüten in Kolonien ebenfalls als planungsrelevant angesehen werden.

Unter den planungsrelevanten Reptilienarten sind zudem die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt.

Als planungsrelevante Amphibienarten werden die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) genannt.

Eine vollständige Liste der für den MTB-Quadranten aufgeführten Arten ist im Anhang 8.1 aufgeführt.

Eine Abfrage des Fundortkatasters ergab Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten in der näheren Umgebung (Anhang 8.2). Im Umfeld gibt es Fundpunkte von Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und von Fledermäusen der Gattung *Myotis* aus Kartierungen der Biologischen Station im Kreis Wesel in den Jahren 2010 und 2011.

## 4. Ortstermin

Am 24.09.2021 wurden die betroffene Fläche und die nähere Umgebung begangen und auf Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten hin untersucht bzw. das Potenzial für ein Vorkommen aufgrund der Habitatstrukturierung abgeschätzt. Dabei wurden die Bäume auf den angrenzenden Flächen auf Eignung als Nahrungshabitat für Fledermäuse, als auch auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln hin kontrolliert. Hierbei wurde das Gebiet auf vorhandene Tiere sowie Nester und geeignete Baumhöhlen hin geprüft.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Brachfläche mit randständigen Gehölzen im Ostteil. Teile dieser Fläche werden vom Forstamt als Waldfläche eingestuft. Durch einen Gehölzriegel mit mehreren alten Robinien (*Robinia pseudoacacia*), die mehrere Höhlen aufweisen, ist ein ehemaliger Sportplatz im Westteil abgetrennt. Dieser verbracht zunehmend. Am Süden des Plangebietes befindet sich ein Waldrand des sich nach Süden hin erstreckenden Laub- bzw. Mischwaldes der Spellner Heide. Ganz im Osten des Plangebiets liegen eine Tennishalle und ein anschließendes Gebäude mit Vereinsräumen und Restaurantbetrieb. Im Norden des Plangebiets schließt sich der Siedlungsbereich von Friedrichsfeld an (Fotodokumentation in Anhang 8.3).

## 5. Ergebnisse

### 5.1 Säugetiere

Im Bebauungsplangebiet befinden sich bereits Gebäude, welche ein grundsätzlich hohes Quartierpotenzial im Bereich von Verkleidungen, Rollladenkästen und Ortgangziegeln bieten. Die Gaststätte am Sportplatz ist teilweise in einem schlechten baulichen Zustand und bietet dadurch einige Einflugmöglichkeiten an defekten Verkleidungsteilen sowie im Bereich der Attika.

Die Gehölzriegel weisen teils alte Baumbestände auf, vornehmlich Robinien, welche ein gutes Höhlenpotenzial herausgebildet haben. Im Zusammenhang mit dem vorhandenen Strukturreichtum und der zu erwartend geringen Lichtemission bietet der Bereich gute Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten und zudem gute Jagdhabitats in der Mosaiklandschaft aus Brachflächen, Gehölzriegeln, Waldsäumen und Grünland. Sowohl Gehölzreihen als auch Waldränder und Säume können vernetzende Funktionen übernehmen.

Da ein Vorkommen und ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer ASP Stufe 2 erforderlich.

## 5.2 Vögel

Die Ergebnisse der Kontrolle und der Habitateinschätzung sind Anhang 8.1 zu entnehmen. Ein Vorkommen von Feldvögeln kann ausgeschlossen werden, da diese Offenlandarten Vertikalstrukturen meiden (z. B. Bauer et al. 2012) und die zwischen Wald und Siedlung gelegenen Brachflächen für diese Arten zu klein sind.

Der Gehölzriegel und der Waldrand weisen teils alte Baumbestände auf, vornehmlich Robinien, welche ein gutes Höhlenpotenzial herausgebildet haben. Außerdem befinden sich an einzelnen Stämmen Spechthöhlen (s. Fotodokumentation). In der Kombination mit den Brachflächen ist ein Lebensraum für verschiedene planungsrelevante Brutvogelarten vorhanden, so dass ein Vorkommen von Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star nicht ausgeschlossen werden kann. auch ein Vorkommen des Feldsperlings ist möglich, aufgrund der starken Bestandsabnahmen der Art (Grüneberg et al. 2016) jedoch eher unwahrscheinlich. Nachtigallen nutzen zwar Waldränder, vermutlich ist das Plangebiet für diesen Bodenbrüter jedoch durch frei laufende Hunde und Katzen zu stark gestört. Das Vorkommen von anderen in Anhang 8.1 aufgeführten Waldarten kann aufgrund der Waldausprägung ausgeschlossen werden.

Die Brachfläche im Ostteil ist vor allem mit den großen Brombeergebüschen als Brutplatz für den Bluthänfling geeignet. Da Schwarzkehlchen Vertikalstrukturen meiden, ist die ansonsten für die Art geeignete Brachfläche aufgrund der Lage zwischen Wald und Siedlungsbereich nicht nutzbar.

Die Gaststätte am Sportplatz bietet Nistmöglichkeiten für den Haussperling im Bereich der Attika. Ansonsten wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Gebäudebrütern gefunden, also keine Schwalbennester, Kotspuren, usw.

Greifvogelhorste und Großhöhlen für den Waldkauz wurden im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Strukturen nicht festgestellt. Da das Plangebiet durch einen gut frequentierten Spazierweg vom südlich angrenzenden Wald getrennt ist, werden die Greifvögel bereits jetzt in ausreichender Entfernung vom Plangebiet brüten, so dass sie von möglichen Bauaktivitäten nicht gestört werden.

Da ein Vorkommen und ein Verlust von Fortpflanzungsstätten für mehrere planungsrelevante Brutvogelarten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer ASP Stufe 2 erforderlich. Zum Schutz der nicht planungsrelevanten Brutvogelarten sind Fäll- und Rodungsarbeiten zudem nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar möglich.

Für planungsrelevante Rastvogelarten ist das Gebiet ungeeignet, da es zu kleinparzelliert ist und sich zwischen Siedlungsbereich und Wald befindet. Bei den im weiteren Umfeld registrierten Rastvogelarten handelt es sich um Arten, die auf Gewässer, Uferbereiche oder größere und offene Agrarflächen angewiesen sind. Eine Betroffenheit dieser Arten kann damit ausgeschlossen werden und es sind auch keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

## 5.3 Weitere Arten

Aufgrund der im Plangebiet zur Verfügung stehenden Habitate und fehlenden Laichgewässer kann ein Vorkommen von Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden. Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen ausgeschlossen werden können. Eine Betroffenheit dieser Arten ist nicht gegeben und es sind auch keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

## 6. Fazit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ und den hieraus resultierenden Eingriffen kann ein Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden:

Die Bäume im Umfeld bieten zum Teil sehr gutes Höhlenpotenzial, so dass eine Nutzung durch planungsrelevante Höhlenbrüter (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Star) und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann. Auch der Kleinspecht kann nicht ausgeschlossen werden. Zudem bieten die

Brachflächen und Saumstrukturen gute Habitatmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten (Bluthänfling, evtl. Nachtigall) sowie für Fledermäuse.

Um ein Vorkommen dieser Arten zu überprüfen und eine mögliche Betroffenheit festzustellen ist daher eine ASP Stufe 2 für das Plangebiet erforderlich. Diese beinhaltet folgende weiterführenden Untersuchungen:

- Höhlenbaumkartierung in der laubfreien Zeit im geplanten Eingriffsbereich sowie dem angrenzenden Wirkraum
- Stationäre akustische Fledermauserfassung mittels Horchboxen zum Nachweis von Schwerpunkten im Sommerlebensraum sowie Hinweise auf Flugrouten und potenzielle Quartierstandorte in Anlehnung an MKULNV 2017. Für die Ermittlung der Betroffenheit empfiehlt sich im Hinblick auf die Kartierkulisse ein Umfang von 3 Horchboxen über 7 Phasen á 3 Nächte während der Sommermonate. Die optimalen Zeiträume zur akustischen Erfassung sind untenstehend dargestellt (dunkelorange: Haupterfassungszeitraum, hellorange: erweiterter Erfassungszeitraum).

Artname	April			Mai			Juni			Juli			August			September		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Braunes Langohr																		
Fransenfledermaus																		
Großer Abendsegler																		
Großes Mausohr																		
Kleine Bartfledermaus																		
Teichfledermaus																		
Wasserfledermaus																		
Zwergfledermaus																		
<b>Gesamt</b>																		

- Brutvogelerfassung von Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleinspecht, Nachtigall, Star. Nach dem Kartierplan (MULNV 2021, in Druck) ergeben sich 5-6 Begehungen (6. ist lediglich für eine evtl. erforderliche Verifizierung eines Gartenrotschwanzreviers erforderlich; hellblau Reviere besetzt, dunkelblau Haupterfassungszeitraum).

Artname	Februar			März			April			Mai			Juni			Juli		
	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
Kleinspecht				1.	2.		3.											
Nachtigall							1.			2.	3.							
Gartenrotschwanz										1.	2.	3.						
Star							1.	2.	3.									
Feldsperling							1.	2.	3.									
Bluthänfling								1.	2.	3.	4.							
<b>Gesamt</b>				1.			2.			3.	4.	5.	(6.)					

Ein Abriss oder eine Sanierung der Gaststätte sowie weiterer Bestandsgebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist momentan nicht vorgesehen. Im Falle eines späteren entsprechenden Vorhabens ist aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials eine weitere ASP 2 (Einzel-ASP) für das Vorhaben notwendig, um den Eingriff zu bewerten und eventuell notwendige Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Hierauf ist im Bebauungsplan hinzuweisen.



**Bei der Aufstellung und anschließenden Umsetzung des Bebauungsplan Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ kann das Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist zur weiteren Klärung eine ASP Stufe 2 mit Bestandserfassungen bei den Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse erforderlich.**

## 7. Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K. Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1-66.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Mildenberger, H. (1982): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. I, Seetaucher – Alkenvögel (Gaviiformes - Alcidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 16-18. Düsseldorf.

Mildenberger, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Bd. II, Papageien – Rabenvögel (Psittaculidae - Corvidae). Beitr. Avifauna Rheinland Heft 19-21. Düsseldorf.

### **Rechtliche Grundlagen:**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Dieser Bericht wurde vom Büro Graevendal mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

Das Büro Graevendal übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Das Büro Graevendal übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Graevendal keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Kranenburg, den 07.10.2021



Graevendal  
Büro für Faunistik und  
Ökologie

Treppkesweg 2  
47559 Kranenburg - Frasselt  
Telefon: 02826 / 999 79 89  
E-Mail: [info@graevendal.de](mailto:info@graevendal.de)  
[www.graevendal.de](http://www.graevendal.de)

Hans Steinhäuser (*Diplom Biogeograph*)

## 8. Anhang

### 8.1 Ergebnis der Messtischblattabfrage

Quadrant 4306-3; Planungsrelevante Arten

(<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43063?&sd=true> abgerufen am 28.09.2021)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Die Bewertung wurde anhand der artspezifischen Ansprüche durchgeführt, die vor allem auf folgenden Grundlagenwerken beruht: Mildenerger (1982, 1984), Flade (1994), Bauer et. al (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013).

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
<b>Vögel</b>			
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U kein Horst festgestellt
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U- Habitat ungeeignet
<b>Bluthänfling</b>	<b><i>Carduelis cannabina</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U Habitat vorhanden</b>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
<b>Feldsperling</b>	<b><i>Passer montanus</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U potentielle Nisthöhlen an größeren Laubbäumen vorhanden, Art aber sehr selten geworden</b>
<b>Gartenrotschwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U potentielle Nisthöhlen an größeren Laubbäumen vorhanden</b>
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U kein Horst festgestellt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
<b>Kleinspecht</b>	<b><i>Dryobates minor</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U geeignetes Habitat vorhanden</b>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G kein Horst festgestellt
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U keine Nester festgestellt
<b>Nachtigall</b>	<b><i>Luscinia megarhynchos</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U Habitatpotenzial vorhanden</b>
Neuntöter	<i>Lanus collurio</i>	Brutvorkommen	U Habitat zu kleinräumig
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U keine Brutmöglichkeiten
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S kein Habitat vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G keine Brutmöglichkeiten
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden (Vertikalstrukturen zu nah)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G keine Höhlen festgestellt
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G kein Horst festgestellt
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>U Potentielle Nisthöhlen an größeren Laubbäumen vorhanden.</b>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U keine Nisthöhle festgestellt
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G kein Horst festgestellt
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S Habitat ungeeignet und Art zu selten
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	Brutvorkommen	G kein Horst festgestellt, Bodenbrut ist unwahrscheinlich

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G keine Großhöhlen festgestellt
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U kein geeignetes Habitat
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U kein Horst festgestellt
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U kein Habitat vorhanden
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S kein Horst festgestellt
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast/Wintervorkommen	U
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Rast/Wintervorkommen	S
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Rast/Wintervorkommen	G kein Rasthabitat für diese Arten vorhanden (Gewässer, Uferbereich, große und offene Agrarflächen)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Rast/Wintervorkommen	S
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Rast/Wintervorkommen	U
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast/Wintervorkommen	S
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	Rast/Wintervorkommen	G
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Rast/Wintervorkommen	S
<b>Amphibien</b>			
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Nachweis	S kein Habitat
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	Nachweis	U kein Habitat
<b>Reptilien</b>			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Nachweis	U kein Habitat
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Nachweis	G kein Habitat

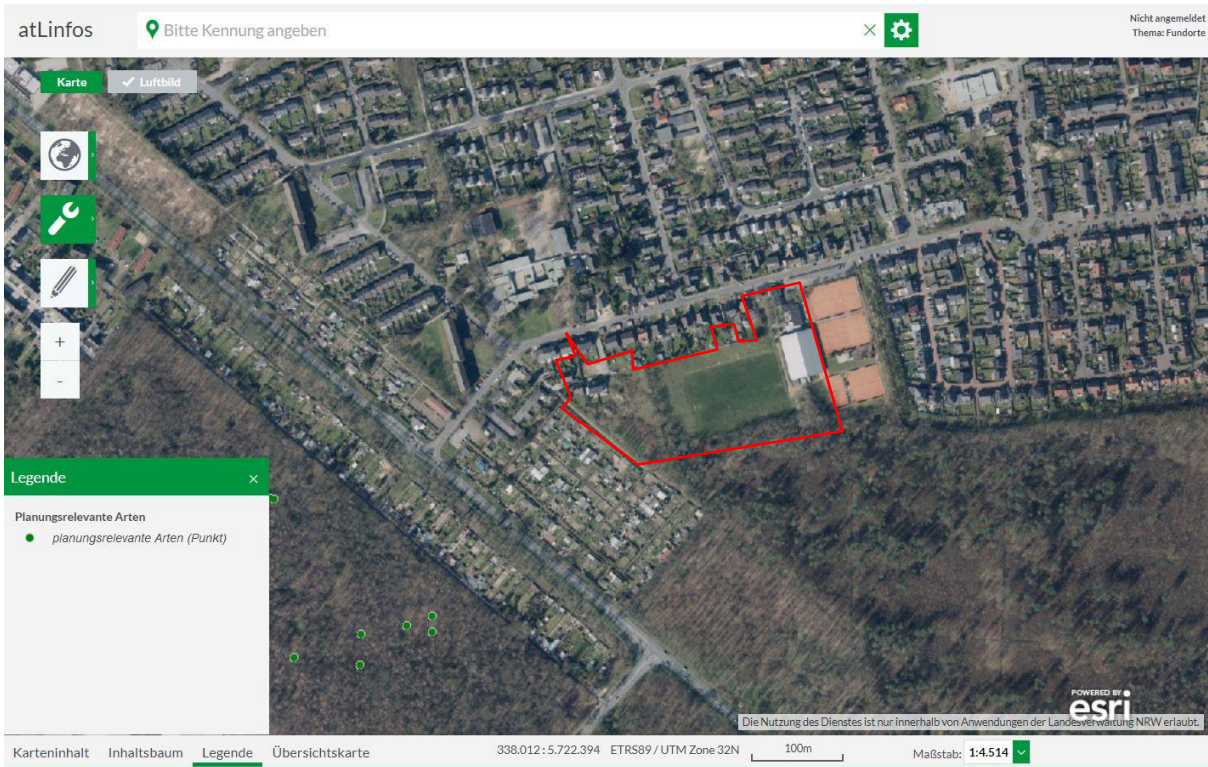
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreisgebiet Wesel zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013):

Art	Status	Ehz	Feststellung beim Ortstermin
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeiten
<b>Haussperling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>Brutvorkommen</b>	<b>Brutmöglichkeiten vorhanden</b>
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Brutmöglichkeiten

## 8.2 Abfrage Fundortkataster NRW

@LINFOS; <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, zuletzt abgerufen am 30.09.2021)

Die Lage des Geltungsbereichs ist rot markiert. Im Umfeld gibt es Fundpunkte von Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus und von Fledermäusen der Gattung *Myotis* aus Kartierungen der Biologischen Station im Kreis Wesel in den Jahren 2010 und 2011. Aufgrund der Lage der Fundpunkte mitten im Wald steht zu vermuten, dass die Verortung nicht ganz korrekt ist.





### 8.3 Fotodokumentation



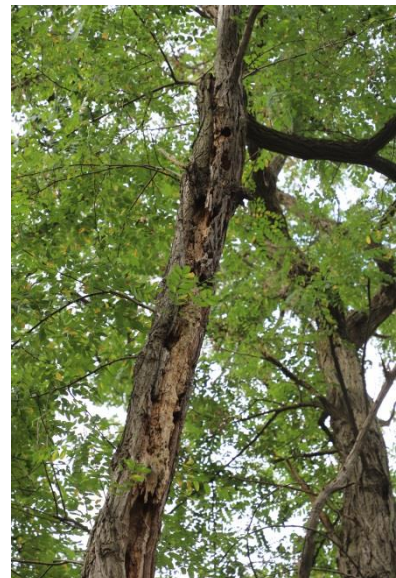
Brachliegende Fläche im westlichen Teil des Geltungsbereichs Zustand Ende September 2021 (aufgrund des bis Sommer 2020 herangewachsenen und im Herbst 2020 beseitigten Gehölzbestandes vom Forstamt als Waldfläche deklariert)"



Blick auf den Waldrand im Südwesten des Geltungsbereichs.



Robinie mit Baumhöhlen im Waldrandbereich des Geltungsbereichs. Detailaufnahme mit mehreren Spechthöhlen rechts. Hier könnten Gartenrotschwanz, Kleinspecht und Star brüten.





Hochstauden und Brombeergebüsche im Westen des Geltungsbereichs könnten als Brutplätze für den Bluthänfling fungieren.



Blick auf die Freifläche des Geltungsbereichs Richtung Heiðestraße.



Blick auf den ehemaligen Fußballplatz





Im Gehölzriegel zwischen östlichem und westlichem Plangebiet mit höhlenreichem Baumbestand könnten Gartenrotschwanz und Star brüten.



Waldrand mit Saumstrukturen.



Die Gaststätte am Sportplatz weist gutes Quartierpotenzial für Fledermäuse in Form von Spalten in Verschalungen, sowie der Attika auf. Auch Haussperlinge könnten hier nisten.

8.4 Protokoll einer Artenschutzprüfung -Gesamtprotokoll-

<b>Allgemeine Angaben</b>	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <b>Aufstellung Bebauungsplan Nr. 128, Voerde-Friedrichsfeld</b>	
Plan-/Vorhabenträger (Name): <b>Stadt Voerde (Niederrhein)</b>	
Antragstellung (Datum): <b>Oktober 2021</b>	
In Voerde ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Ehemaliger Sportplatz Heidestraße“ geplant. Hierzu muss in Gehölzbestände eingegriffen und es müssen Brachflächen überbaut werden. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essentiellen Nahrungshabitaten von Vogel- und Fledermausarten. Störung und Tötung von Vogel- und Fledermausarten im Zuge der Baumaßnahmen.	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b> Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<b>ASP 2 ist erforderlich</b>
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	